

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	01.09.2014

Wahl des Rates am 25. Mai 2014 in Köln - Neuauszählung aller Stimmen

Die Stadt Köln hat zur Beantwortung der Frage, inwiefern eine Neuauszählung aller 45 Wahlbezirke der Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 rechtlich möglich ist, eine rechtliche Beurteilung der obersten Wahlaufsicht, des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens, eingeholt, sowie Herrn Prof. Dr. Frank Bätge um ein Gutachten gebeten.

Anbei die zentralen rechtlichen Beurteilungen aller Beteiligten.

1. Rechtliche Einschätzung des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich konkret mit dem Fall einer vollständigen Neuauszählung aller Stimmen zur Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 beschäftigt.

Hierzu richtet es am 29. August 2014 einen Erlass (Az. 12-35.10.01) direkt an der Oberbürgermeister der Stadt Köln. Dieser hat folgendes Fazit:

*„Dem Rat ist im Wahlprüfungsverfahren – ausgehend vom Wortlaut des § 40 KWahlG – eine weitreichendere Prüfungskompetenz im Hinblick auf die Entscheidungen der Wahlorgane zuzubilligen als etwa dem Wahlausschuss bei der Ergebnisfeststellung in Bezug auf die Wahlvorstände. Dies rechtfertigt jedoch **nicht die Überprüfung wesentlicher Bestandteile des Wahlverfahrens** – hier die Stimmenauszählung für das gesamte Wahlgebiet, **ohne dass konkrete, substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten** vorliegen. Anderenfalls wäre im Ergebnis eine praktisch beliebige, zeit- und kostenintensive Wiederholung von Teilen des Wahlverfahrens möglich, die wahlrechtlichen Grundsätzen widerspricht.*

Ergänzend weise ich darauf hin, dass gegen den Beschluss des Rates über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 KWahlG auch die Aufsichtsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 KWahlG i.V.m. § 5 Satz 2 Nr. 7 KWahlO Klage erheben kann.“

Der Erlass ist als **Anlage 1** beigefügt.

2. Gutachten von Prof. Dr. Frank Bätge

Der von der Stadt Köln beauftragte Gutachter, Herr Prof. Dr. Frank Bätge, führt in seiner gutachterlichen Stellungnahme zusammenfassend aus:

„Überträgt man diese aus der Rechtsprechung abzuleitenden Grundsätze auf den konkret vorliegenden Fall und die bisher vorliegenden Erkenntnisse der Wahlprüfung im Fall der Ratswahl der Stadt Köln, so ist folgendes zu bedenken:

- Nach den bisherigen Ermittlungen der Vorprüfung durch den Wahlleiter und der Prüfung des Wahlprüfungsausschusses sind Verfahrensfehler von Wahlvorständen nicht festgestellt worden.
- Den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechende hinreichend substantiierte Anhaltspunkte für Verfahrensfehler der Wahlvorstände sind bislang nicht vorgetragen worden. „Statistische Abweichungen“ werden nach den bisherigen Entscheidungen der Rechtsprechung nicht als hinreichend substantiiert anerkannt.
- Unter Berücksichtigung des Prinzips des geringstmöglichen Eingriffs in den Bestand der Wahl dürfte eine Notwendigkeit für eine Auszählung aller Stimmbezirke im gesamten Wahlgebiet auf Basis der bisherigen Prüfungsergebnisse nicht vorliegen.
- Es sind insbesondere keine hinreichend substantiierten Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass ein übergreifender systematischer Verfahrensfehler aller Wahlvorstände „wie ein roter Faden“ sich auf alle Stimmbezirke erstreckt oder sich dort ausgewirkt haben sollte. Vielmehr ist im Gegenteil bislang kein Verfahrensfehler der Wahlvorstände festgestellt worden.
- Es bleibt daher festzuhalten, dass eine Anordnung der Wahlprüfungsorgane, auf Basis der bislang vorliegenden Prüfungsergebnisse eine Neuauszählung aller Stimmbezirke im gesamten Wahlgebiet zu veranlassen, sich außerhalb der Grenzen der pflichtgemäßen Ermessenausübung bewegen würde. Es würde sich um einen zur Rechtswidrigkeit einer solchen Entscheidung führenden Ermessensfehler handeln. Die wahlrechtlichen Grenzziehungen der Ermessenausübung der Wahlprüfungsorgane würden überschritten. Es läge ein Verstoß gegen die aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden wahlprüfungsrechtlichen Grundsätze des Prinzips des geringstmöglichen (notwendigen) Eingriffs und des Substantiiierungsgebotes vor.
- Würde es auf Grundlage eines solchen Nachzählungsbeschlusses zu einer Entscheidung des Rates auf Neufeststellung des Wahlergebnisses nach § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG NRW kommen, so wäre der Klageweg nach § 41 KWahlG eröffnet. Im gerichtlichen Wahlprüfungsverfahren würde dann die Frage der Rechtmäßigkeit des Neuauszählungsbeschlusses von der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzident geprüft.“

Das vollständige Gutachten wird nach redaktioneller Fertigstellung als **Anlage 2** nachgereicht.

3. Rechtliche Beurteilung der Stadtverwaltung:

Die Ergebnisse des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Gutachten von Prof. Dr. Frank Bätge verweisen auf die aus städtischer Sicht einschlägige Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex. Hier sind insbesondere zu nennen:

- ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1991, Az. 562/91,
- ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 1992, Az. 15 A 3560/91 sowie
- ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. Juni 1993, Az. 2 K 4/93.

Die Grundsätze des Wahlprüfungsverfahrens dienen der Überprüfung, ob die Wahl mit den wahlrechtlichen Vorschriften in Einklang steht (**das anerkannte Prinzip des geringsten möglichen Eingriffs**). Daraus ergeben sich Beschränkungen des Prüfungsumfangs. Rechtswidrig

wäre eine komplette Nachzählung aller 45 Wahlbezirke der Ratswahl, die vom Rat angeordnet würde, obwohl hier im konkreten Fall kein schwerwiegender Mangel erkennbar ist. Ein solcher Ratsbeschluss wäre ermessensfehlerhaft.

4. Die Grundsatzfrage ist hiermit geklärt. Eine komplette Nachzählung ohne Grund ist unzulässig.
5. Die Verwaltung verweist auf den letzten Satz im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Ergänzend weise ich darauf hin, dass gegen den Beschluss des Rates über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 KWahlG auch die Aufsichtsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 KWahlG i. V.m. § 5 Satz 2 Nr. 7 KWahlO Klage erheben kann.“
6. Diese Mitteilung wird dem Rat als zusätzliche Anlage zu den Beschlussvorlagen unter TOP 5 beigefügt.

gez. Kahlen

- Anlage 1:** Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. August 2014, Az. 12 - 35.10.01
- Anlage 2:** Gutachten von Prof Dr. Frank Bätge vom 29. August 2014 (wird nachgereicht)